

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1960	Nummer 105
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	31. 8. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiter Tarifvertrag vom 13. Juli 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	2475
2163	6. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Auskünfte der Landesjugendämter und Jugendämter auf Grund von Amtshilfeersuchen anderer Behörden	2476
2170	10. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers; hier: Änderungen und Ergänzungen der Be- stimmungen	2478
7815	7. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes- haushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen v. 22. 3. 1960 (MBl. NW. S. 867/SMBl. NW. 7815)	2481
8300	3. 9. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zustellung von Neufeststellungsbescheiden vor Ablauf der Frist des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG	2483

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Arbeits- und Sozialminister

1. 9. 1960	Bek. — 12. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)	2484
5. 9. 1960	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium seit dem 1. August 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1960	2485/86

I.

203310

**Zweiter Tarifvertrag
vom 13. Juli 1960 zur Änderung des Tarifvertrages
über die Arbeitsbedingungen der Personen-
kraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3764/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.08 — 15584/60

v. 31. 8. 1960

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
Beachtung bekannt:

Zweiter Tarifvertrag

vom 13. Juli 1960

zur Änderung des Tarifvertrages für Personenkraftwagen-
fahrer vom 10. Dezember 1959.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1959 für die unter
den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)
vom 14. Januar 1959 fallenden Personenkraftwagenfahrer
(Fahrer) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
und Schleswig-Holstein in der Fassung des Änderungs-
tarifvertrages vom 25. März 1960 wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotizen zu § 1:

1. Zu den Personenkraftwagenfahrern gehören die
ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen,
die im Kraftfahrzeugschein als Personenwagen, als
Kleinomnibus mit höchstens acht fest eingebauten
Sitzen oder als Kombinationskraftwagen zur Per-
sonenbeförderung mit höchstens acht fest eingebau-
ten Sitzen bezeichnet sind.“

Die bisherige Protokollnotiz erhält die Nr. 2.

2. Hinter § 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 2:

Bei der Prüfung der Frage, ob die höchstzulässige
Arbeitszeit von 292 1/2 Stunden erreicht wird, ist
bei den Fahrern der Gruppe IV jeder Urlaubstag
mit 11 Stunden anzusetzen. Dies gilt nicht für die
Berechnung der durchschnittlichen Monatsarbeits-
zeit gem. § 4.“

3. In § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 wird der Punkt durch
ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„bei einer eintägigen Dienstreise einheitlich um
eine Mittagspause von 1/2 Stunde.“

4. § 4 Abs. 2 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohn-
fortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL),
beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL) oder infolge Erkran-
kung oder Unfalls arbeitsunfähig war, sowie jeder
Wochenfeiertag ist anzusetzen,

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
ständig auf 5 Werktage verteilt ist,
für den Fahrer der Gruppe I mit 10 Stunden
für den Fahrer der Gruppe II mit 11 Stunden
für den Fahrer der Gruppe III mit 12 Stunden
für den Fahrer der Gruppe IV mit 13 Stunden,
- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
ständig auf 6 Werktage oder ständig wechselnd
auf 6 bzw. 5 Werktage verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I mit 9 Stunden
für den Fahrer der Gruppe II mit 10 Stunden
für den Fahrer der Gruppe III mit 11 Stunden
für den Fahrer der Gruppe IV mit 12 Stunden.
Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit
12 Stunden anzusetzen.“

Artikel 2

Der Änderungsarbeitsvertrag vom 25. März 1960 erhält die
Bezeichnung „Erster Tarifvertrag vom 25. März 1960 zur
Änderung des Tarifvertrages für die Personenkraftwagen-
fahrer vom 10. Dezember 1959“.

Artikel 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1960 in Kraft.

Mannheim, den 13. Juli 1960.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 —
20/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.08 — 15006/60 v. 11. 1. 1960 (MBL. NW.
S. 241/SMBL. NW. 203310);
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 —
1676/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.08 — 15224/60 v. 19. 4. 1960 (MBL. NW.
S. 1243/SMBL. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1960 S. 2475.

2163

**Auskünfte der Landesjugendämter
und Jugendämter auf Grund von Amtshilfeersuchen
anderer Behörden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 9. 1960 —
I C 1 — 1404.3 — IV B 2—6205/6275.5

Wie zahlreiche Anfragen ergeben haben, ist es vielfach
zweifelhaft, ob und in welchem Umfang die Jugendwohl-
fahrtsbehörden Amtshilfeersuchen anderer Behörden, z. B.
der Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr, die auf
Übersendung jugendwohlfahrtsbehördlicher Akten, Mit-
teilungen und Gutachten über die Führung bestimmter
Minderjähriger und auf Auskünfte über sonstige jugend-
wohlfahrtsbehördliche Vorgänge gerichtet sind, stattzu-
geben haben. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und
dem Justizminister weise ich hierzu auf folgendes hin:

1. Ein großer Teil der an die Landesjugendämter und
Jugendämter gerichteten Auskunftsersuchen wird sich
auf Tatbestände beziehen, die zugleich Gegenstand
gerichtlicher (jugendgerichtlicher oder vormundschafts-
gerichtlicher) Verfahren sind oder waren. Das gilt ins-
besondere für die Fürsorgeerziehung, die Schutzauf-
sicht, für Jugendstrafverfahren sowie für sonstige An-
ordnungen des Jugendgerichts und des Vormund-
schaftsgerichts. Die Auskunftspflicht der Behörden der
Justizverwaltung unterliegt in diesen Fällen nach den
einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften er-
heblichen Beschränkungen (z. B. nach den Vorschriften
über die Führung des Strafregisters, über die Tilgung
von Strafvermerken sowie nach der Anordnung über
die gerichtliche Erziehungskartei vom 15. Februar 1955
— BAnz. 1955 Nr. 37 —). Den Umfang dieser Beschrän-
kung können die Jugendwohlfahrtsbehörden nicht
immer eindeutig feststellen. Um zu verhindern, daß die
für die Justizverwaltung geltenden Beschränkungen der
Amtshilfepflicht durch Auskünfte der Jugendwohl-
fahrtsbehörden umgangen werden, muß es den Be-
hörden der Justizverwaltung überlassen bleiben, die
erste Entscheidung über die Erteilung derartiger Aus-
künfte zu treffen. Die Erteilung von Auskünften über
Tatbestände, die Gegenstand gerichtlicher Verfahren
sind oder waren, durch die Jugendwohlfahrtsbehörden
kommt daher nur in Betracht, wenn und soweit die
auskunftsersuchende Stelle über das gerichtliche Ver-
fahren oder die vom Gericht getroffene Entscheidung
bereits durch die zuständigen Justizbehörden unter-
richtet worden ist. Eine solche Unterrichtung kann

durch Übersendung eines Strafregistrauszuges, die Erteilung von Abschriften oder Auskünften sowie durch die Gewährung von Akteneinsicht erfolgen. Die auskunftsersuchende Stelle hat durch Übersendung entsprechender Unterlagen (z. B. Strafregistrauszug oder andere Schreiben der Justizbehörden) nachzuweisen, daß sie durch die zuständige Justizbehörde über das gerichtliche Verfahren oder die getroffene gerichtliche Entscheidung unterrichtet worden ist. Bei der Prüfung von Auskunftsersuchen über solche Vorgänge, die gerichtliche Verfahren oder Entscheidungen zum Gegenstand haben, ist daher stets darauf zu achten, daß den Ersuchen die entsprechenden Unterlagen der Justizbehörden beigelegt sind.

Sind den eingehenden Ersuchen die erforderlichen Nachweise nicht beigelegt, so ist die auskunftsersuchende Stelle zunächst an die zuständige Justizbehörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft) zu verweisen. Das gilt auch dann, wenn die Auskunftsersuchen sich nicht auf die in den Registern oder den Gerichtsakten enthaltenen Tatsachen beschränken, sondern Erfahrungen betreffen, die die Jugendwohlfahrtsbehörden beim Vollzug gerichtlicher Entscheidungen gemacht haben.

2. Im Wege der Amtshilfe an die Jugendwohlfahrtsbehörden gerichtete Auskunftsersuchen sind ohne vorherige Einschaltung der Justizverwaltung zu bearbeiten, wenn bei der Erteilung der Auskunft gerichtliche Verfahren oder Entscheidungen nicht erwähnt werden müssen. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen gerichtliche Verfahren oder Entscheidungen überhaupt nicht anhängig waren, als auch dann, wenn das Auskunftsersuchen sich auf besondere Fragen bezieht, die in keinem Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren stehen. Es ist allerdings zu beachten, daß Auskünfte nicht deshalb unvollständig oder mißverständlich werden, weil die mit Gerichtsverfahren zusammenhängenden Tatsachen nicht mitgeteilt werden dürfen; würde ein solches Mißverständnis zu befürchten sein, dann ist zunächst die zuständige Behörde der Justizverwaltung — wie oben unter Nr. 1 ausgeführt — einzuschalten.

Im übrigen ergeben sich Beschränkungen der Amtshilfeverpflichtung der Jugendwohlfahrtsbehörden auch in diesen Fällen daraus, daß durch eine Auskunft schutzwürdige Belange sowohl des Minderjährigen als auch seiner Angehörigen beeinträchtigt werden können; hierdurch kann das für die Arbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden wichtige Vertrauensverhältnis zwischen dem Landesjugendamt oder Jugendamt und dem von ihm Betreuten gefährdet werden. Diese Gesichtspunkte sind mit dem grundsätzlich durch Art. 35 GG geschützten Interesse der auskunftsersuchenden Behörde abzuwägen. Diese Interessenabwägung wird vor allem dafür maßgebend sein, in welchem Umfang und auf welche Art dem Auskunftsersuchen entsprochen werden kann. Die Übersendung von Akten dürfte grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind. Zu den Betroffenen gehören nicht nur der Minderjährige oder sein gesetzlicher Vertreter, sondern auch die Personen, über die in den Unterlagen der Jugendwohlfahrtsbehörden wesentliche Angaben enthalten sind, oder auf die sich die Auskünfte beziehen sollen.

3. Amtshilfeersuchen sind von den Jugendwohlfahrtsbehörden nur insoweit durchzuführen, als die Behörden bereits verwaltungsmäßig tätig gewesen sind; die Entfaltung einer jugendwohlfahrtsbehördlichen Tätigkeit aus Anlaß eines Amtshilfeersuchens kommt nicht in Betracht.
4. Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Beschränkungen gelten nicht für die Erfüllung der gesetzlich besonders begründeten Mitteilungs- und Auskunftspflichten der Jugendwohlfahrtsbehörden. Sie gelten auch nicht für Auskünfte, die von den Aufsichtsbehörden erbeten werden.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, kreisfreien Städte und Landkreise — Jugendämter —, Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, für die ein eigenes Jugendamt gebildet ist.

— MBl. NW. 1960 S. 2476.

2170

Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Ein- richtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers; hier: Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1960 —
IV A 3 — 5700.0

Nachstehend gebe ich die Änderungen und Ergänzungen der vorbezeichneten Bestimmungen bekannt.

Die abgeänderten Bestimmungen sind ab sofort anzuwenden.

Änderungen und Ergänzungen
der Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2170).

1. Nr. 1.1 ist wie folgt zu ergänzen:
 - a) bei lfd. Nr. 3 (Mütter- und Säuglingsheime):
(nur soweit sie nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge — RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 3. 1960 [SMBI. NW. 21630] — nicht gefördert werden.)
 - b) bei lfd. Nr. 4 (Kinderheime):
(nur soweit sie nach den Bestimmungen v. 31. 3. 1960 [SMBI. NW. 21630] nicht gefördert werden.)
2. Nr. 1.1 lfd. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
Vorasytle (nur soweit sie nach den Bestimmungen vom 31. 3. 1960 [SMBI. NW. 21630] nicht gefördert werden.)
3. Nr. 1.1 lfd. Nr. 6 (Fürsorgeerziehungsheime, Heime der freiwilligen Erziehungshilfe und andere Heime für heilpädagogische Aufgaben)
ist zu streichen.
4. Nr. 1.1 lfd. Nr. 7 erhält folgende Fassung:
Schulungs- und Ausbildungsstätten (ohne Wohlfahrtschulen)
5. Nr. 1.1 lfd. Nr. 8 (Erholungs-, Genesungs- und Kurheime)
ist wie folgt zu ergänzen:
(Nur soweit sie nach den Bestimmungen vom 31. 3. 1960 [SMBI. NW. 21630] nicht gefördert werden.)
6. Nr. 1.1 lfd. Nr. 9 ist zu streichen.
7. In Nr. 1.3 ist „— vgl. aber Nr. 1.1, 9 —“ zu streichen.
8. Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:
1.4 Eine Einrichtung gilt als kommunal im Sinne dieser Bestimmungen, wenn sie im Zeitpunkt der Bewilligung im Eigentum einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines kommunalen Zweckverbandes oder einer anderen kommunalen Gemeinschaftsform steht. Einrichtungen der Landschaftsverbände rechnen nicht hierzu.
In Zweifelsfällen sowie in Fällen, in denen eine Einrichtung zwar nicht im Eigentum einer Gemeinde (GV) steht, die Gemeinde aber mit mehr als 75 v. H. an der Einrichtung beteiligt ist, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Innenminister.
9. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
2.1 Gefördert werden Baumaßnahmen für den Wiederaufbau, die Wiederherstellung sowie Um- und Ausbauten, Erweiterungs- und Neubauten.
10. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
2.2 Die Förderung mit Landesdarlehen erstreckt sich nur auf diejenigen Gebäudeteile, die dem Anstalts- bzw. Heimzweck zu dienen bestimmt sind — in vertretbarem Umfang auch auf sakrale Räume zur Abhaltung

von Gottesdiensten (Andachtsräume und Kapellen als Teil des Krankenhauses zu dessen ausschließlichen Zwecken) — sowie auf die steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe.

11. In Nr. 5.1 wird der erste Satzteil wie folgt berichtigt:

5.1 Das Land übernimmt bei freien gemeinnützigen Einrichtungen Bürgschaften für zweitstellige Hypotheken, die zur Finanzierung von Baumaßnahmen aufgenommen werden,

12. Nr. 5.2 ist wie folgt zu berichtigen:

5.2 Auf die Übernahme der Landesbürgschaften finden die Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe (Bekanntm. d. Fin.-Min. vom 7. 10. 1950 in der Fassung vom 1. 1. 1960 [SMBl. NW. 651]) sinngemäß Anwendung.

13. Nr. 6.4 (1) wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Kapitalsammelstelle muß sich zur Annahme der verstärkten Tilgung und zur Konvertierung nach 5 Jahren — das nach 5 Jahren verbleibende Restkapital gilt zur Berechnung der Annuitäten als neues Grundkapital — bereit erklären.

14. Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

7.2 Landesdarlehen können bis zu 70 v. H. der nachweisbaren Bau- und Baunebenkosten bewilligt werden. Die Mehrkosten für Luftschutzräume werden hierbei nicht angerechnet.

15. Nr. 7.6 (1) erhält folgende Fassung:

7.6 (1) Ein Rangrücktritt des Landesdarlehens darf nur erfolgen zugunsten von Hypotheken, die zur Durchführung von notwendigen Baumaßnahmen und/oder zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen aufgenommen werden.

16. In Nr. 9.1 (3) ist die Anschrift der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G. (Treuarbeit) wie folgt zu berichtigen:

Deutsche Revisions- und Treuhand A.G. (Treuarbeit), Düsseldorf, Klosterstraße 24/28.

17. Nr. 11.2 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Bei größeren Bauvorhaben soll die Auszahlung des Landesdarlehens dem Baufortschritt angepaßt werden, um zu vermeiden, daß Landesmittel vor unmittelbarem Bedarf ausgezahlt werden.

18. In Nr. 11.2 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

19. Anlage 3 (Bürgschaftserklärung) erhält folgende Fassung:

Bürgschaftserklärung

Dem/Der (Darlehnsnehmer)
ist auf Grund des Darlehnsvertrages vom
von dem/der (Darlehnsgeber)
ein Hypothekendarlehen in Höhe von

DM _____

(in Worten: Deutsche Mark)
eingesichert worden.

Zur Sicherung dieses Darlehns nebst aller Nebenforderungen (ohne Verzugs- und Stundungszinsen bzw. -zuschläge) übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Finanzminister, hiermit die Bürgschaft in Höhe von

100 v. H.

(in Worten: Hundert vom Hundert)

des nach Verwertung aller vorhandenen Vermögensgegenstände des Darlehnsnehmers und nach Verwertung der zugunsten des Darlehns bestellten Sicherheiten verbleibenden Ausfalls.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehnsnehmers durch Einlei-

tung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen (Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkursverfahrens oder Einleitung des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses, durch Leistung des Offenbarungseides oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung etwa bestehender Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Darlehnsnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch spätestens 6 Monate nach Eingang der Anzeige über rückständige Zins- und Tilgungsbeträge in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder beigetriebenen rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge als festgestellt; die Anzeige über rückständige Zins- und Tilgungsbeträge hat gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen z. Hd. der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit —, Düsseldorf, zu erfolgen.

Wesentliche Bestandteile dieser Bürgschaftserklärung sind

1. die „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. 10. 1950 in der Fassung vom 1. 1. 1960 [SMBl. NW. 651], soweit nicht auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu 2. oder nach dem Wortlaut dieser Bürgschaftserklärung etwas anderes gilt;
2. die „Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers“ vom 1. 4. 1957 in der jeweils geltenden Fassung (SMBl. NW. 2170), soweit sie sich auf die Übernahme von Landesbürgschaften beziehen;
3. die Bedingungen und Auflagen der Entscheidung des zuständigen Bürgschaftsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am _____ laut Niederschrift vom _____

Die Bürgschaftsübernahme wird nur wirksam, wenn der Darlehnsgeber mit dem Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag geschlossen hat, der neben den den Darlehnsnehmer betreffenden Bedingungen und Auflagen des Bürgschaftsausschusses alle sonstigen bürgschaftsseitig notwendigen Bestimmungen (Anlage 2 der „Bestimmungen“ Abschnitt II.) enthält, und wenn die gemäß der vorgenannten Entscheidung des zuständigen Bürgschaftsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen unter „Bedingung(en)“ aufgeführten Sicherheiten für die Ansprüche des Darlehnsgebers rechtswirksam bestellt sind.

Die Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Bürgschaftsübernahme erlischt, wenn der Darlehnsgeber trotz Verlangen des Landes oder der von ihm beauftragten Stelle seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Finanzminister ist zur Abgabe dieser Bürgschaftserklärung auf Grund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr (Haushaltsgesetz vom _____ — GV. NW. S. _____) ermächtigt.

Die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit — ist vom Finanzminister mit Schreiben vom (Az. _____) ermächtigt, die Unterschrift für den Finanzminister zu vollziehen.

Düsseldorf, den
F 7 K (E. 1/60)

Namens und im Auftrage des Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft

Diese Bürgschaftserklärung ist in dem Landesschuldbuch
unter Nr. eingetragen.

Düsseldorf, den

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:

20. In Anlage 4a (Bewilligungsbescheid für Kapitaldienstzuschuß) ist I wie folgt zu ergänzen:

... wird Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom ein Kapitaldienstzuschuß (Tilgungszuschuß) in Höhe von jährlich DM (i. W.: Deutsche Mark) auf die Dauer von 5 Jahren, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer Neuordnung von kostendeckenden Pflegesätzen, und zwar aus den Mitteln der Rechnungsjahre bewilligt.

21. In Anlage 4a (Bewilligungsbescheid für Kapitaldienstzuschuß) ist II. 1) wie folgt zu ergänzen:

Der Zuschuß ist zur planmäßigen und verstärkten Tilgung, jedoch ohne Anrechnung der vom Darlehnsnehmer zu zahlenden ersparten Zinsen für die zusätzliche Tilgung, zu verwenden.

22. In Anlage 4a (Bewilligungsbescheid für Kapitaldienstzuschuß) ist VII wie folgt zu ergänzen:

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitaldienstzuschusses ist der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Quittungen „— s. II. 1) —“ innerhalb von 2 Monaten nachzuweisen.

23. In Anlage 4a (Bewilligungsbescheid für Kapitaldienstzuschuß) ist VIII neu einzufügen:

VIII.

Innerhalb von 3 Monaten nach Zahlung der letzten Halbjahresrate des o. a. Tilgungszuschusses ist mir die durchgeführte Konvertierung unter Beifügung der entsprechenden Bestätigung des Kreditinstitutes mitzuteilen.

24. In Anlage 5 (Antragsformular) ist zu ergänzen:

4) Zahl der Betten

	Ständig betriebene Krankenbetten	Heimplätze	Betten f. Ärzte, Pflege- u. Erz- Personal	Betten für Wirt- schafts- u. Verwal- tungspersonal
a) am 1. 9. 1939				
b) am 1. 5. 1945				
c) zur Zeit der Antragstellung				
von c):				
Planbetten im Sinne der VO vom 12. 8. 1953 (GS. NW. S. 392)				
ständig eingeschobene Betten				
vorübergehend eingeschobene Betten (Notbetten)				

25. In Anlage 5 (Antragsformular) ist die Aufzählung der dem Antrag beizufügenden Anlagen wie folgt zu berichtigen:

.....

5. Unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift (nur erforderlich, wenn das Darlehen dinglich zu sichern ist).

5. a) Katasterhandzeichnungen.

Bezug: RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBL. NW. 2170).

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1960 S. 2478.

7815

Anderung und Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen v. 22. 3. 1960 (MBL. NW. S. 867/SMBL. NW. 7815)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 9. 1960 — V 340/3 — 4832 —

1. Nr. I. 4. b) der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

b) die Ausgleichsbeträge für die Minderabfindungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2, die von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmten Erstattungsbeträge — soweit sie an die Beteiligten erstattet werden — und Entschädigungsbeträge gemäß § 40 letzter Satz, § 50 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Satzes 1, § 51 Abs. 2 und § 88 Nr. 4 Satz 6, Nr. 5 Satz 2 FBG,

2. Nr. I. 1. der Anlage II — Muster für den Verwendungsnachweis — zu den o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

1. Von uns sind nach den Kassenbelegen bis zum Schluß des Rechnungsjahres (einschl. der Aufwendungen in früheren Rechnungsjahren) an Ausführungskosten, die von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden sind,

..... DM

aufgewandt worden.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Kosten der Vermessung, Vermarkung, Schätzung	DM
b) Kosten des Wege- und Grabenbaues	DM
c)	DM
d)	DM
usw.	DM

(Der Gesamtbetrag ist entsprechend der Aufgliederung der Kassenkontrolle der Flurbereinigungsbehörde in Einzelpositionen aufzugliedern.)

3. Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten rückwirkend am 1. April 1960 in Kraft.

Bezug: Mein RdErl. v. 22. 3. 1960 (MBI. NW. S. 867 / SMBl. NW. 7815).

An die Landesämter Nordrhein und Westfalen
für Flurbereinigung und Siedlung,
Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBI. NW. 1960 S. 2481.

8300

Zustellung von Neufeststellungsbescheiden vor Ablauf der Frist des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1960 —
II B 2 — 4244 (44/60)

Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG darf die Grundrente eines Beschädigten nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. In meinem Bezugserlaß hatte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung vertreten, daß es zulässig sei, den Neufeststellungsbescheid schon im Laufe des Monats zuzustellen, der dem Monat vorangeht, mit dessen Ablauf die dem Versorgungsempfänger eingeräumte Schutzfrist endet.

Nachdem das Bundessozialgericht mit Urteil v. 23. 2. 1960 — 10 RV 667/58 — im Gegensatz hierzu entschieden hat, daß ein vor Ablauf der in § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG vorgeschriebenen Frist zugestellter Bescheid rechtswidrig ist, hebe ich den Bezugserlaß auf (vgl. auch RdSchr. d. Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 3. 8. 1960 — V a 2 — 5231 — 3704/60 —, das mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. 2. 1960 im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht wird). Ich bitte, künftig keine Entziehungs- oder Minderungsbescheide mehr vor Ablauf der Frist des § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG zuzustellen.

Sofern bereits erteilte, aber der nunmehr vertretenen Rechtsauffassung widersprechende Entziehungs- oder Minderungsbescheide noch nicht bindend geworden sind, bitte ich, unter Widerruf des ersten Neufeststellungsbescheides nach Ablauf der Zweijahresfrist einen zweiten Neufeststellungsbescheid zu erlassen. Die Fälle des § 62 Abs. 2 Satz 2 BVG, in denen eine frühere Neufeststellung wegen einer durch Heilbehandlung erzielten wesentlichen und nachhaltigen Steigerung der Erwerbsfähigkeit zulässig ist, bleiben hiervon unberührt.

Bezug: RdErl. v. 21. 8. 1956 — n. v. — II B 2 — 9464 (70/56).

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1960 S. 2483.

II.

Arbeits- und Sozialminister

12. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränke- schankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 9. 1960 —
III B 4 — 8621.2 Tgb.Nr. 60/60

Im Bundesanzeiger Nr. 112 v. 14. Juni 1960 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungs-
verfahren gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über
Getränkeschankanlagen.

Vom 4. Juni 1960.

Das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) folgende Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
1	Thelen u. Rodenkirchen, Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29	Zwischen-Bierabstellhahn Nr. 285	17. 3. 60	
2	SCAPI Société anonyme Construction des Appareils pour L'Industrie, 72. Chaussée de Haren, Vilvorde/Belgien	Bierzapfhahn	23. 5. 60	

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungs- zeichen
3	URvita-Gesellschaft m.b.H., München 2, Finkenstr. 8	Reinigungsvorrichtung „URvita-Wasserblitz“ für Getränkeleitungen in Schankanlagen	28. 4. 59	
4	Erwin John, Armaturen-fabrik und Apparat- bau, Osterode/Harz, Katzenstein	Reinigungsvorrichtung — 2-Kammer-system — für Getränkeleitungen in Schankanlagen	17. 2. 60	

Bonn, den 4. Juni 1960
II D 3 — 4266/59

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
H i n s c h

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1960 S. 2484.

Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium seit dem 1. August 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. September 1960

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1960 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
11189	Tarifvertrag für Waldarbeiter im Dienste der Bundesvermögensverwaltung — Anwendung der Tarifverträge der Länder — vom 27. 7. 1960	1. 4. 1960	3145/7
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
11190	Tarifvertrag vom 18. 8. 1960 zur Änderung des Abschnitts D — Hausbrand — (§§ 61—80) des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 4. 1953 in der Fassung vom 1. 5. 1959	1. 10. 1960	1850/18
11191	Tarifvertrag vom 18. 8. 1960 zur Ergänzung des § 71 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. 4. 1953/18. 8. 1960	1. 10. 1960	1850/19
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
11192	Lohntarifvertrag für die Kalkindustrie im Grenzgebiet Rheine-Dörenthe (ohne Halle-Künsebeck) vom 27. 7. 1960	1. 7. 1960	2131/13
11193	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Glas- und Spiegelmanufaktur N. Kinon GmbH, Aachen, vom 25. 7. 1960	1. 7. 1960	2582/7
11194	Lohnabkommen für die sanitär-keramische Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie für das Werk Flörsheim der KERAMAG in Flörsheim (Hessen) vom 29. 7. 1960	1. 8. 1960	2600/16
11195	Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Hugo Wagener & Sohn, Glasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel vom 21. 7. 1960	1. 7. 1960	2618/5
11196	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Hugo Wagener & Sohn, Glasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel vom 21. 7. 1960	1. 7. 1960	2618.6
11197	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne, Gehälter und Erziehungsbeihilfen für die Arbeitnehmer der Rheinische Ziehglas AG. und die Spiegelglaswerke Germania AG., Porz-Urbach vom 2. 8. 1960	1. 9. 1960	2928/7
11198	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Aachen-Gerresheimer Textilglasgesellschaft mbH., Herzogenrath und Stolberg vom 25. 7. 1960 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 13. 8. 1959	1. 7. 1960	2993/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11199	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zementindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1960 . . .	1. 7. 1960	3135/3
11200	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen (ohne Sanitärkeramik) vom 12. 8. 1960 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik und der DAG)	1. 8. 1960	3162/13
11201	Gehaltsabkommen, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG für DHV und VDT	1. 8. 1960	3162/14
11202	Änderungsvereinbarung vom 15. 7. 1960 zum § 7 Abs. 5 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Ringsdorff-Werke, Mehlem und Berlin vom 24. 8. 1956	1. 6. 1960	3186/5
11203	Arbeitszeitabkommen für die Arbeiter und Angestellten der Ringsdorff-Werke, Mehlem und Berlin vom 15. 7. 1960	1. 7. 1960	3186/6
11204	Änderungsvereinbarung mit Lohn- und Gehaltstafeln vom 15. 7. 1960 zum Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer der Ringsdorff-Werke, Mehlem und Berlin vom 29. 1. 1958	1. 6. 1960/ 1. 7. 1961	3186/7
11205	Änderungsvereinbarung vom 15. 7. 1960 zum § 14 des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Ringsdorff-Werke, Mehlem und Berlin vom 24. 8. 1956	1. 6. 1960	3186/8
11206	Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die gewerblichen Arbeitnehmer der Glasfabrik Eckamp-Altwasser AG., Ratingen vom 27. 7. 1960	1. 8. 1960	3223/2
11207	Lohntarifvertrag für die Glasfabrik Eckamp-Altwasser AG., Ratingen vom 27. 7. 1960	1. 6. 1960	3223/3
11208	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne der gewerblichen Arbeiter und der Ausbildungsbeihilfen der gewerblichen Lehrlinge im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 24. 5. 1960 Der bisher unter dieser Nr. registrierte Tarifvertrag über Auslösungssätze erhält die Tar.Reg.Nr. 3360/9	1. 6. 1960	3360/8
11209	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der sanitär-keramischen Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie für das Werk Flörsheim der KERAMAG in Flörsheim (Hessen) vom 29. 7. 1960	1. 8. 1960	3525/1
11210	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.Bez. Aachen und im linksrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln sowie im Werk Cox in Berg.Gladbach vom 4. 7. 1960	1. 6. 1960	3635
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
11211	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1960	1. 7. 1960	1750/18
11212	Tarifabkommen zur Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1960	1. 7. 1960	1750/19
11213	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 8. 8. 1960 zum Lohn-, Gehalts- und Lehrlingsabkommen für Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. bzw. 26. 7. 1960	1. 7. 1960	1750/20
11214	Tarifvertrag über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe vom 26. 7. 1960	1. 8. 1960	2132/4
11215	Sonderabkommen für die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie vom 26. 7. 1960 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1958 in der Fassung der Sondervereinbarung vom 4. 9. 1959		3350/5
11216	Abkommen über die Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1960	1. 7. 1960	3375/1
11217	Tarifabkommen über die Lehrlingsvergütungen in der Eisen- und Stahlindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1960	1. 7. 1960	3375/2
11218	Arbeitszeitabkommen für die Arbeitnehmer der Firmen William Prym KG. und GmbH., Stolberg und Eschweiler vom 8. 8. 1960	1. 1. 1962	3406/1
11219	Abkommen über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer der Firmen William Prym KG. und GmbH. in Stolberg und Eschweiler mit Lohnschlüsselverzeichnis vom 8. 8. 1960	1. 7. 1960	3406/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11220	Vereinbarung zum Betriebslohnabkommen für die Arbeiter der Firmen William Prym KG. und GmbH., Stolberg und Eschweiler vom 8. 8. 1960	1. 7. 1960	3406/3
11221	Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 2. 8. 1960	1. 9. 1960	3430/2
11222	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 2. 8. 1960	1. 9. 1960	3430/3
11223	Tarifvertrag (Arbeitszeitabkommen) für die gewerblichen Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe vom 26. 7. 1960 zur Änderung des § 2 des Manteltarifvertrages vom 29. 6. 1959	1. 1. 1962	3447/2
11224	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Land Lippe mit 2 Lohntabellen vom 26. 7. 1960	1. 8. 1960/ 1. 8. 1961	3447/3
11225	Gehaltsabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1960	1. 7. 1960	3460/5
11226	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV, VDT und VwA vom 27. 7. 1960 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1960	1. 7. 1960	3460/6
11227	Sonderabkommen für die Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie vom 26. 7. 1960 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1959 in der Fassung der Sondervereinbarung vom 4. 9. 1959		3460/7
11228	Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues vom 16. 7. 1960	1. 8. 1960	3631
11229	Tarifvertrag über die Auslösungssätze zum Bundestarifvertrag für die Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 16. 7. 1960	1. 8. 1960	3631/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
11230	Lohnvereinbarung für die Arbeiter und Lehrlinge der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1959	1. 11. 1959	1815/17
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
11231	Zusatzabkommen und Urlaubsregelung vom 8. 6. 1960 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1960	1. 8. 1960	3500/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
11232	Tarifvertrag vom 21. 7. 1960 zur Neuregelung der Löhne und Erziehungsbeihilfen aus dem Lohntarifvertrag für die papiererzeugende Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 24. 8. 1959	1. 8. 1959	3220/6
11233	Lohntarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 2. 8. 1960 (abgeschlossen mit dem Christlichen Chemiearbeiter-Verband Deutschlands)	1. 7. 1960	3220/7
11234	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der papiererzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 30. 7. 1960	1. 7. 1960	3628
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
11235	Vereinbarung über eine Geschäftsordnung des Fachbeirats nach § 4 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe im Bundesgebiet vom 4. 7. 1960	1. 8. 1960	3400/6
11236	Abkommen über die Anwendung von Zeitvorgaben bei der Entlohnung der gewerblichen Arbeitnehmer des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 4. 7. 1960	1. 8. 1960	3400/7
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
11237	Änderungsvereinbarung vom 27. 6. 1960 zum Lohntarifvertrag vom 10. 3. 1958 und zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der rechtsrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 1. 7. 1952/12. 6. 1957/2. 11. 1959	1. 6. 1960	1636/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11238	Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie am linken Niederrhein vom 21. 6. 1960	1. 6. 1960	2317/6
11239	Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie in Mülheim/Ruhr vom 18. 5. 1960 mit Lohngruppenkatalog vom 24. 5. 1960	1. 6. 1960	2671/7
11240	Lohntarifvertrag für die ledererzeugende Industrie im Stadt- und Landkreis Siegen vom 13. 6. 1960	1. 6. 1960	3131/4
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
11241	Tarifvertrag vom 12. 7. 1960 zur Änderung der §§ 4 und 10 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 16. 4. 1956/6. 5. 1957/13. 5. 1958/23. 7. 1959	1. 7. 1960	2686/4
11242	Tarifvertrag vom 2. 8. 1960 zur Änderung der §§ 4 und 12 des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 3. 4. 1957/28. 8. 1959	1. 8. 1960	2949/3
11243	Lohntarifvertrag vom 13. 7. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Firma H. & P. Sommerkorn, Nähmaschinenmöbelfabrik, Heiligenkirchen/Lippe, vom 12. 6. 1957/12. 5. 1958/10. 7. 1959	1. 7. 1960	3019/3
11244	Lohntarifvertrag vom 8. 8. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Firma H. Rottmann Söhne KG., Sperrholzfabrik, Herford, vom 10. 7. 1958/22. 7. 1959	1. 8. 1960	3258/2
11245	Lohntarifvertrag für die Firma Georg Hartmann, Schuhleistenfabrik, Arfeld Krs. Wittgenstein, vom 18. 7. 1960	1. 7./ 1. 10. 1960	3284/2
11246	Nachtragsvereinbarung vom 10. 12. 1959 für die Firma Industrie für Holzverwertung AG., Sperrholz- und Türenfabrik, Essen-Altenessen, zum Lohntarifvertrag für die Sperrholzindustrie in Nordwestdeutschland vom 4. 6. 1959	1. 6. 1959	3446/2
11247	Lohntarifvertrag für zwei Firmen der Sperrholzindustrie in Nordrhein-Westfalen mit besonderer Lohn tafel für die Firma Industrie für Holzverwertung AG., Essen-Altenessen, vom 21. 7. 1960	1. 8. 1960	3446/3
11248	Vereinbarung vom 10. 8. 1960 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Firma August Dohrenbusch oHG., Polstermöbel, Nieukerk/Ndrh., vom 6. 10. 1959	1. 9. 1960	3473/1
11249	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firmen Leopoldsthaler Möbelfabrik GmbH. und Westdeutsche Holzindustrie GmbH., Detmold, vom 1. 7. 1960	1. 7. 1960	3638
11250	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma Bielefelder Sitzmöbelfabrik in den Werken Bielefeld und Westerenger vom 1. 7. 1960	1. 7. 1960	3639
11251	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma Friedrich Höbel, Bildhauerei, Steinheim in Westfalen, vom 5. 8. 1960	1. 7. 1960	3641
11252	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma Beka Möbelwerk, Heinrich Stuke, Herford-Sundern, vom 1. 7. 1960	1. 7. 1960	3642
11253	Tarifvertrag wie vor für die Firma Fricko-Möbelwerk, Herford . . .	1. 7. 1960	3643
11254	Tarifvertrag wie vor für die Firma Steinheimer Holzplastik, Fr. Schönlau KG., Steinheim in Westfalen, vom 19. 7. 1960	1. 7. 1960	3644
11255	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter in der Holzindustrie und im Serienmöbelhandwerk in Westfalen-Lippe vom 1. 7. 1960	1. 7. 1960	3645
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
11256	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Mühlenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1960 . . .	1. 7. 1960	1790/5
11257	Lohntarifvertrag für die Hoffmann's Stärkefabriken und die Bega-Werke, Bad Salzuflen, vom 13. 7. 1960	1. 7. 1960	2497/4
11258	Änderungsvereinbarung vom 18. 8. 1960 zur Ziff. 4 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mbH. vom 7. 3. 1957	1. 7. 1960	2909/43

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11259	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1960	1. 7. 1960	2950/3
11260	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet vom 15. 7. 1960	1. 7. 1960	2969/4
11261	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. 4. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1960	3055/5
11262	Lohnabkommen für die im auswärtigen Kundendienst der Firma Brinkmann GmbH, Rauchtabak- und Cigarettenfabriken, Bremen, beschäftigten Arbeiter vom 4. 8. 1960	1. 7. 1960	3591/2
11263	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern der Firma British American Tobacco Co. im Bundesgebiet vom 19. 7. 1960	1. 7. 1960	3592/2
11264	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern der Firma Haus Neuerburg KG im Bundesgebiet vom 3. 8. 1960	1. 8. 1960	3647
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
11265	Tarifvertrag vom 15. 7. 1960 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 27. 9. 1952/16. 4. 1957	1. 9. 1960	1740/10
11266	Lohntarifvertrag für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 15. 7. 1960	1. 9. 1960	1740/11
11267	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung im Baugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1960	10. 2. 1960	2800/42
11268	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 7. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 8. 1960	3354/21
11269	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1960	3354/22
11270	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 7. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 8. 1960	3355/16
11271	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1960	3355/17
11272	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter im Dachdeckerhandwerk des Bundesgebietes mit Anhang (Urlaubsmarkenregelung) vom 11. 5. 1960 . . .	1. 6. 1960	3640
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
11273	Lohntarifvertrag für den Brennstoffhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1960	8. 7. 1960	3450/2
11274	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge im Brennstoffhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1960	1. 7. 1960	2495/3
11275	Bundesrahmentarifvertrag für die Angestellten in Apotheken vom 20. 1. 1959 mit Gehaltstabelle ab 1. 1. 1960	1. 1. 1960	3633
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
11276	Manteltarifvertrag für das Reisebürogewerbe im Bundesgebiet in der Neufassung vom 5. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV, der Gew. HBV und der DAG)	1. 4. 1960	1887/25
11277	Gehaltstarifvertrag für das Reisebürogewerbe im Bundesgebiet vom 5. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV, der Gew. HBV und der DAG)	1. 4. 1960	1887/26
11278	Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1960	1. 4. 1960	2830/4
11279	Änderungsvereinbarung vom 8. 4. 1960 zum Manteltarifvertrag für das Bewachungsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1956/9. 7. 1957	1. 4. 1960	2830/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11280	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge des Bewachungsgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1960	1. 4. 1960	3594
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
11281	Nachtragsvereinbarung vom 31. 5. 1960 zum Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger der Ruhrknappschaft, Bochum, vom 24. 6. 1949	1. 7. 1960	739/14
11282	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter und sonstigen Bezüge für die Angestellten und Lehrlinge des Versicherungsvermittler-Gewerbes im Bundesgebiet vom 14. 7. 1960 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 7. 1960	1312/32
11283	Tarifvertrag vom 30. 5. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 8. 8. 1958 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1./ 1. 4. 1960	3289/2
11284	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG . .	1. 1./ 1. 4. 1960	3289/3
11285	Tarifvertrag Nr. 69 vom 10. 8. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 53 über den Erholungsurlaub für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaft und der Seerberufsgenossenschaft vom 10. 6. 1959	1. 4. 1960	3442/1
11286	Tarifvertrag Nr. 11 vom 10. 8. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 3 über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet vom 10. 6. 1960	1. 4. 1960	3467/1
11287	Nachtragsvereinbarung vom 30. 7. 1960 zum Tarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal und das Personal in Wäschereien und deren Nebenbetrieben im Dienste der Ruhrknappschaft, Bochum, vom 15. 11. 1959	1. 7. 1960	3521/1
11288	Tarifvertrag über eine Lohnabelle für das Haus- und Küchenpersonal der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 20. 5. 1960	1. 1. 1960	3547/6
11289	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Verwaltung, der Sanatorien, Kliniken und Dienststellen der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 20. 5. 1960	1. 1. 1960	3547/7
11290	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 2. 5. 1960	1. 1. 1960	3548/3
11291	Tarifvertrag über eine Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 27. 6. 1960 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1960	3571/2
11292	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG . .	1. 7. 1960	3571/3
11293	Tarifvertrag Nr. 69 über die Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 30. 7. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1960	3582/5
11294	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1960	3582/6
11295	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 1. 1960	3582/7
11296	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1960	3582/8
11297	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1960	3582/9
11298	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 20. 6. 1960 zu den Tarifverträgen über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaft (Tarifverträge Nr. 63 und 66) vom 20. 4. und 20. 5. 1960		3613/4
11299	Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen und von 6 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 16. 5. 1960 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1960	3623/2
11300	Tarifvereinbarung über ein Urlaubsgeld für die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 6. 7. 1960 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1960	3623/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11301	Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen und von 9 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 16. 5. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1960	3623/4
11302	Tarifvereinbarung über ein Urlaubsgeld für die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 6. 7. 1960 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1960	3623/5
11303	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. HBV	1. 1. 1960	3623/6
11304	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1960 vom 13. 6. 1960 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1960	3632
11305	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG . .	1. 4. 1960	3632/1
11306	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet im Urlaubsjahr 1960 vom 21. 6. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 4. 1960	3646
11307	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbank mit zwei Anlagen vom 23. 8. 1960	1. 7. 1960	3651
11308	Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes für Angestellte in Anstalten und Heimen der Landesversicherungsanstalten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten, sowie medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen vom 25. 5. 1960	1. 8. 1960	3654
11309	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Knappschaften und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 30. 4. 1960 . .	1. 1. 1960	3656
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
11310	Tarifvereinbarung für die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG. (OVAG), Niederseßmar, vom 8. 7. 1960 über eine Sonderregelung zu den §§ 14 und 15 des Tarifvertrages für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Neufassung vom 13. 4. 1960	1. 4. 1960	975/75
11311	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 1. 8. 1960 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehrsgewerbe) in Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1960 und zum Rahmentarifvertrag vom 22. 5. 1957 in der Fassung vom 14. 1. 1960		3046/7
11312	Lohntarifvereinbarung für die Talmatrosen der Weser (Weserlotsen) vom 20. 7. 1960	1. 8. 1960	3128/1
11313	Tarifvertrag vom 30. 6. 1960 zur Änderung der Anlagen 2 A, 2 B und 4b des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Lufthansa vom 14. 8. 1958	1. 4./ 1. 6. 1960	3283/7
11314	Gehalts- und Lohnvereinbarung für die Esso-Tankschiff-Reederei im Stromgebiet Rhein, Weser und Elbe sowie der schiffbaren Nebenflüsse vom 2. 5. 1960	1. 3. 1960	3421/6
11315	Gehalts- und Lohnvereinbarung für die Schichtfahrt bei der Esso-Tankschiff-Reederei im Stromgebiet Rhein, Weser und Elbe sowie der schiffbaren Nebenflüsse vom 5. 5. 1960	1. 3. 1960	3421/7
11316	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in den Hafenumschlags-, Lagerei- und Speditionsbetrieben des Neußer Hafens vom 20. 7. 1960 . . .	1. 8. 1960	3627
11317	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Kölner Häfen vom 6. 7. 1960	1. 7. 1960	3636
11318	Lohntarifvertrag wie vor	1. 7. 1960	3636/1
11319	Rahmentarifvertrag für die Angestellten in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Kölner Häfen vom 13. 7. 1960	1. 7. 1960	3637
11320	Gehaltsabkommen wie vor	1. 7. 1960	3637/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11321	Rahmentarifvertrag für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 31. 5. 1960	1. 5. 1960	3650
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
11322	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord, Münster, vom 13. 5. 1960	1. 1. 1960	1096/10
11323	Gehalts- und Lohnvereinbarung für die Beschäftigten beim Hauptausschuß und den Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt vom 21. 4. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1960	2331/21
11324	Änderungsvereinbarung Nr. 29 vom 30. 6. 1960 zu den Gehaltstarifen C und D zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1960	2380/51
11325	Änderungsvereinbarung Nr. 29a wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1960	2380/51a
11326	Änderungsvereinbarung Nr. 29b wie vor, jedoch abgeschlossen mit der I.G. Metall	1. 6. 1960	2380/51b
11327	Änderungsvereinbarung Nr. 30 vom 30. 6. 1960 über die Neufassung der Bestimmungen des Lohn tariffs A — Anhang A — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 6. 1960	2380/52
11328	Änderungsvereinbarung Nr. 30a vom 15. 8. 1960 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 6. 1960	2380/52a
11329	Änderungsvereinbarung Nr. 31 vom 30. 6. 1960 für die Arbeitnehmer beim 17 Rear Vehicle Depot RAOC, Mönchengladbach, zum Anhang X des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 6. 1960	2380/53
11330	Änderungsvereinbarung Nr. 32 vom 30. 6. 1960 für alle Arbeitnehmer in metallverarbeitenden Großbetrieben zum Anhang E des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften vom 28. 1. 1955 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 6. 1960	2380/54
11331	Änderungsvereinbarung Nr. 32a wie vor, jedoch nur für Angestellte und abgeschlossen mit der DAG	1. 6. 1960	2380/54a
11332	Tarifvertrag über die Neuordnung der Löhne für das Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten und Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. 6. 1960	1. 1. 1960	2515/44
11333	Tarifvertrag vom 10. 6. 1960 zur Änderung der §§ 9 der Tarifverträge über Weihnachtzuwendungen für die Angestellten des Bundes vom 15. 12. 1955, der Länder vom 10. 9. 1954 und der Gemeinden vom 10. 9. 1954	für das Jahr 1960	2561/12
11334	Tarifvertrag vom 10. 6. 1960 zur Änderung der §§ 9 der Tarifverträge über Weihnachtzuwendungen für die Arbeiter des Bundes vom 15. 12. 1955, der Länder vom 10. 9. 1954 und der Gemeinden vom 10. 9. 1954	für das Jahr 1960	2562/5
11335	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 14. 7. 1960 zum Tarifvertrag vom 24. 3. 1960 zur Änderung der Vergütungen aus dem Tarifvertrag für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden vom 21. 12. 1955/23. 7. 1958	1. 1. 1960	2604/16
11336	Drittes Zusatzabkommen vom 14. 7. 1960 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. vom 7. 5. 1958	1. 7. 1960	3237/3
11337	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 13. 7. 1960 zum Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959/25. 3. 1960	1. 1. 1960	3370/16
11338	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 26. 7. 1960 zum zweiten Änderungstarifvertrag vom 13. 7. 1960 zum Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959/25. 3. 1960	1. 1. 1960	3370/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11339	Tarifvertrag vom 25. 5. 1960 zur Änderung der Vergütungen im § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten mit überwiegend pflegerischen Arbeiten sowie Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und Gehilfinnen vom 12. 6. 1959	1. 7. 1960	3434/11
11340	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 26. 7. 1960 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 26. 4. 1960	1. 1. 1960	3555/14
11341	Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 25. 5. 1960 . . .	1. 7. 1960	3555/15
11342	Anschlußtarifvertrag vom 20. 6. 1960 mit dem VwA zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub der Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1960 vom 29. 4. 1960	1. 4. 1960	3578/1
11343	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1960	3578/2
11344	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände	1. 4. 1960	3578/3
11345	Anschlußtarifvertrag wie vor, vom 18. 7. 1960, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei	1. 4. 1960	3578/4
11346	Anschlußtarifvertrag vom 20. 6. 1960 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die Tarifangestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten der Länder im Urlaubsjahr 1960 vom 29. 4. 1960	1. 4. 1960	3578/5
11347	Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 11. 8. 1960	1. 1. 1960	3587/1
11348	Tarifvertrag über die Neufestsetzung der Überstundenvergütung für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 11. 8. 1960 . .	1. 7. 1960	3587/2
11349	Tarifvertrag über die Gewährung von Zusatzurlaub für Arbeiter des Bundes, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten gemäß § 49 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes vom 26. 7. 1960	1. 7. 1960	3600/2
11350	Anschlußtarifvertrag für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 11. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 7. 1960	3600/3
11351	Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 11. 8. 1960	1. 7. 1960	3600/4
11352	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 23. 8. 1960 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. 5. 1960	1. 7. 1960	3600/5
11353	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für Angestellte, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 10. 6. 1960 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1960	3624/4
11354	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.	1. 4. 1960	3624/5
11355	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer bei den Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Haus der Gewerkschaftsjugend in Oberursel mit Teil II — Lohnabkommen — vom 15. 1. 1958	1. 1. 1958	3629
11356	Lohnabkommen für die Arbeiter bei den Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Haus der Gewerkschaftsjugend in Oberursel vom 15. 5. 1960	1. 4. 1960	3629/1
11357	Tarifvertrag über die Lehrlingsentgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. 5. 1960 . . .	1. 1. 1960	3634
11358	Tarifvertrag über die Neuordnung der Vergütungen für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. 5. 1960 . . .	1. 1. 1960	3648

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11359	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. 6. 1960	1. 7. 1960	3648/1
11360	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entschädigung für die Beköstigung und Wohnung der Dienstkräfte in den Anstalten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. 5. 1960	1. 4. 1960	3649
11361	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten, Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Urlaubsjahr 1960 vom 22. 6. 1960	1. 4. 1960	3652
11362	Tarifvertrag über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten, Angestelltenlehrlinge und Anlernlinge des Landschaftsverbandes Rheinland im Urlaubsjahr 1960 vom 11. 8. 1960	1. 4. 1960	3653
11363	Lohntarifvertrag für die nach der TO.B entlohten Arbeiter der Heilstätten, Sanatorien, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn vom 25. 4. 1960	1. 1. 1960	3654

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIII, XXIV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1960 S. 2485/86.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.